

III. Probleme aus den verfassungsrechtlichen Bezügen zum Europarecht

hinreichende Ermächtigungsgrundlage für das vom Hessische Verwaltungsgerichtshof bestätigte Jahresimportkontingent dar. Sein Eingriff in das Eigentum der O ist folglich nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Damit verletzt der Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs die Beschwerdeführerin O in ihrer Eigentumsfreiheit.

#### IV. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde der O ist demnach auch als begründet zu beurteilen.

*Hinweis: Die Prüfung einer Verletzung der Berufsfreiheit nach Artikel 12 I GG wäre zwar sachlich gerechtfertigt, führt jedoch weder im Ergebnis noch inhaltlich über die obigen Ausführungen hinaus und ist daher entbehrlich.*

**Schwierigkeitsgrad der Klausur:** Mittelschwere allgemeine Examensklausur

#### Zur Vertiefung:

*Rupp:* Anmerkungen zum BVerfG-Beschluß vom 25. Januar 1995, IZ 1995, S. 353 – 354

*Odentahl:* Verfassungskonforme Auslegung europarechtlicher Normen, JA 1996, S. 100 – 102

14. Fall: Die Verlierer der Integration schlagen zurück

#### 14. Fall: Die Verlierer der Integration schlagen zurück

##### Sachverhalt:

Am 1. 11. 1994 erließ der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Richtlinie zur Angleichung des Rechts der Mitgliedstaaten betreffend den Schutz nationalen Kulturguts vor Abwanderung (RL). Die Annahme erfolgte mit gerade ausreichender Mehrheit, zu der auch die Stimmen der Bundesrepublik beigetragen haben. Es wurde festgelegt, daß die Richtlinie innerhalb von drei Jahren von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist. Bundesregierung und Bundestag stimmen in der Ansicht überein, daß zur Umsetzung die Frist von drei Jahren voll ausgeschöpft werden sollte.

Im Vorfeld des Ratsbeschlusses ist es zu Unstimmigkeiten zwischen Bundesregierung und Bundestag gekommen. Der Bundestag war der Ansicht, daß, da die Materie der Richtlinie eine bundesgesetzliche Regelung nicht erfordern hatte (davon ist hier auszugehen!) und die Länder durch Selbstkoordination für im wesentlichen einheitliche Regelungen mit hohem Schutzniveau im Bundesgebiet gesorgt hatten, die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich der Länder falle. Die Bundesregierung teilte diese Auffassung zwar nicht, gestand jedoch zu, daß auch Länderinteressen berührt sein könnten. Sie holte eine Stellungnahme des Bundesrates ein, in der dieser die von ihm gewünschte Verhandlungsposition im Rat definierte. Die Stellungnahme wurde im Bundestag mit zwei Dritteln der Stimmen verabschiedet.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahme trug die Bundesregierung dafür Sorge, daß viele wesentliche Interessen der Länder im Entwurf der Richtlinie zur Geltung gebracht wurden. Bei vollkommener Berücksichtigung der Inhalte der Stellungnahme wäre jedoch die Zustimmung der Bundesrepublik zu dem so entstandenen Richtlinienentwurf noch nicht möglich gewesen.

Da sich die anderen EG-Mitgliedstaaten zu weitergehenden Konzessionen an die Bundesrepublik nicht bereit fanden, initiierte die Bundesregierung in den Wochen vor der Abstimmung im Ministerrat der EG Verhandlungen mit dem Bundestag mit dem Ziel, ein Einvernehmen auf der Grundlage des Richtlinienentwurfes zu erzielen. Die Verhandlungen scheiterten. Der Bundestag legte einstimmig eine abschließende Erklärung vor, in der er die Bundesregierung aufforderte, gegen die Richtlinie zu stimmen.

Der Bundestag begründete seine Erklärung mit dem Hinweis, daß in seinen Augen das Zustandekommen der Richtlinie von nur geringem außen- und

III. Probleme aus den verfassungsrechtlichen Bezügen zum Europarecht

integrationspolitischen Wert für die Bundesrepublik sei. Obwohl die Bundesregierung alle wesentlichen Interessen der Länder durchgesetzt habe, wolle der Bundesrat daher von seiner Letztentscheidungskompetenz Gebrauch machen und das Zustandekommen der Richtlinie verhindern.

Nach Kenntnisnahme dieser Erklärung beschließt das Bundeskabinett am 27. 10. 1994, daß der Richtlinie zuzustimmen sei.

Am 20. 1. 1995 erhebt die Regierung des Landes B Klage beim Bundesverfassungsgericht. Es begehrt folgende Feststellungen:

1. Der Kabinettsbeschluß vom 27. 10. 1994 war rechtswidrig.
2. Die Stimmabgabe im Rat der EG am 1. 11. 1994 war rechtswidrig.

Zwischen dem 2. und dem 13. 6. 1995 erklären die Regierungen der Länder S, H und R, daß sie der Klage des Landes B beitreten.

#### **Aufgabenstellung:**

Werden die Klagen der Länder Erfolg haben?

#### **Bearbeitervermerk:**

Bei der Falllösung ist nur materielles Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland in Betracht zu ziehen.

#### **Lösung:**

**Thema:** Länderkompetenzen in Europaangelegenheiten

(Art. 23 GG)

**Verfahren:** Bund-Länder-Streit (Art. 93 I Nr. 3 GG)

**Entscheidung:** BVerfG, Urteil vom 22. März 1995, Aktenzeichen 2

BvG 1/89 (Rundfunkrichtlinie) (nach neuer Rechtslage)

Die Klagen der Länder werden Erfolg haben, wenn sie zulässig und begründet sind.

#### **A) Zulässigkeit der Klage des Landes B gegen den Bund**

Zunächst ist zu untersuchen, ob die von der Regierung des Landes B eingereichte Klage zulässig ist. Als Klageart kommt ein Bund-Länder-Streit gem. Art. 93 I Nr. 3 GG, §§ 68 ff. BVerfGG in Betracht. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für diese Klage richten sich nach den genannten Vorschriften.

14. Fall: Die Verlierer der Integration schlagen zurück

#### **I. Antragsteller und Antragsgegner gemäß § 68 BVerfGG**

Da vorliegend eine Landesregierung gegen die Bundesregierung Klage erheben möchte, entsprechen Antragsteller und Antragsgegner den Vorgaben des § 68 BVerfGG.

#### **II. Streitgegenstand § 69 i. V. m. § 64 I BVerfGG**

Weiterhin müßte ein zulässiger Streitgegenstand vorliegen. Da das Land B gegen den Kabinettsbeschluß und gegen das Abstimmungsverhalten der Bundesregierung vorgehen möchte, ist festzustellen, ob diese Vorgänge Gegenstand des Bund-Länder-Streits sein können.

Streitgegenstand des Bund-Länder-Streits i. S. v. §§ 69, 64 BVerfGG kann nur ein rechtserhebliches Verhalten des Antragsgegners sein, durch das der Antragsteller konkret betroffen wird.<sup>1</sup>

#### **1) Der Kabinettsbeschluß**

Der Kabinettsbeschluß müßte also eine rechtserhebliche Maßnahme darstellen, die das Land B konkret betrifft. Mir dem Kabinettsbeschluß ergeht die Weisung an den deutschen Vertreter im Rat, der Richtlinie zuzustimmen. Aus der Sicht des Landes ist damit eine Entscheidung der Bundesregierung über die Frage gefallen, ob und in welcher Weise die Länderinteressen bei der Ratsabstimmung Berücksichtigung finden werden. Diese Entscheidung ist für das Land folglich rechtserheblich und betrifft es konkret.<sup>2</sup>

#### **2) Das Stimmverhalten**

Die Zustimmung der Bundesregierung im Rat stellt, da sie die Art der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Bundes in der EG ausdrückt, eine in Relation zum Kabinettsbeschluß eigenständige, rechtserhebliche Maßnahme dar, die das Land B konkret betrifft.

#### **III. Antragsbefugnis, § 69 i. V. m. § 64 I BVerfGG**

Die Landesregierung von B müßte ferner antragsbefugt sein. Die Antragsbefugnis liegt gem. §§ 69, 64 I BVerfGG vor, wenn Rechte oder Pflichten des Antragstellers verletzt oder unmittelbar gefährdet sind.

<sup>1</sup> Siehe z. B.: BVerfGE 1, S. 208, 228 f.

<sup>2</sup> Vgl.: BVerfG, Urteil vom 22.3.1995 – 2 BvG 1/89 – (S. 34 der Vorabveröffentlichung); BVerfGE 3, S. 12, 17.

### III. Probleme aus den verfassungsrechtlichen Bezügen zum Europarecht

#### 1) Rechte oder Pflichten des Landes

Zunächst müßte sich das Land also auf Rechte oder Pflichten i. S. v. §§ 69, 64 I BVerfGG berufen können. Die hier angesprochenen »Rechte oder Pflichten« müssen sich aus dem GG ergeben oder sich daraus ableiten lassen, und sie müssen bundesstatsspezifisch sein.<sup>3</sup>

Das Land könnte sich vorliegend auf Rechte aus Art. 23 IV – VI GG berufen. Diese Vorschriften passen die Kompetenzverteilung, die innerstaatlich zwischen Bund und Ländern durch Art. 70 ff. GG entschieden ist, den Besonderheiten an, die sich aus der Mitwirkung der Bundesrepublik in den EG ergeben. Art. 23 IV – VI GG vermittelt daher bundesstatsspezifische Rechte und Pflichten.

#### 2) Verletzung oder unmittelbare Gefährdung

Es müßte ferner eine Verletzung oder eine unmittelbare Gefährdung der Rechte des Landes aus Art. 23 GG vorliegen. Um dies zu bejahen, genügt es, die mögliche Verletzung der in Rede stehenden Rechte darzutun.<sup>4</sup> Die Möglichkeit der Rechtsverletzung besteht, wenn diese nicht von vornherein und nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen erscheint.

Art. 23 GG regelt unter anderem Mitwirkungsrechte der Länder bei bestimmten Entscheidungen, die vom Bund auf EG-Ebene umgesetzt werden. Es läßt sich daher vorliegend nicht per se ausschließen, daß die Länderrechte, wie sie ihren Niederschlag in Art. 23 GG gefunden haben, durch den Kabinettsbeschluß und das Abstimmungsverhalten verletzt sein könnten.

#### 3) Ergebnis

Damit ist die Landesregierung von B antragsbefugt.

#### IV. Frist, § 69 i. V. m. § 64 III BVerfGG

Die Klagefrist beträgt 6 Monate; sie wurde gewahrt.

#### V. Ergebnis

Die Klage des Landes B ist dementsprechend zulässig.

### 14. Fall: Die Verlierer der Integration schlagen zurück

#### B) Zulässigkeit des Beitritts der anderen Länder, § 69 i. V. m. § 65 I BVerfGG

Weiter ist festzustellen, ob der durch die Regierungen der weiteren Länder erklärte Beitritt zur Klage des Landes B zulässig ist. Die Zulässigkeit der Beitritte richtet sich nach §§ 69, 65 und 68 BVerfGG und ist entsprechend diesen Vorschriften grundsätzlich zulässig.

Es könnte der Zulässigkeit der Beitrittsanträge jedoch entgegenstehen, daß die Beitrittsanträge gemäß § 64 III BVerfGG als verfristet anzusehen wären. Daher ist zu klären, ob die genannte Fristenregelung auf den Klagebeitritt Anwendung findet. Eine Antwort auf diese Frage erschließt sich aus Sinn und Zweck der Klagefrist. § 64 III BVerfGG soll im Verhältnis zwischen Bund und Ländern nach einer angemessenen Frist den Rechtsfrieden gewährleisten. Ist jedoch, wie im vorliegenden Fall, bereits eine Klage anhängig, so ist der Rechtsfrieden ohnehin gestört, und es besteht kein Grund, die Beteiligung weiterer Länder an diesem Streit zu unterbinden. In einem solchen Falle muß es vielmehr im Interesse einer möglichst umfassenden Klärung als wünschenswert angesehen werden, eine möglichst große Anzahl von betroffenen Ländern am Verfahren zu beteiligen.<sup>5</sup>

Die Anträge der anderen Länder sind daher zulässig.

#### C) Begründetheit

Die Klage müßte ferner begründet sein. Dies ist der Fall, wenn der Kabinettsbeschluß und die Zustimmung zur RL rechtswidrig waren. Die Rechtswidrigkeit könnte sich aus einem Verstoß gegen Art. 23 GG ergeben.

#### I. Anwendbarkeit des Art. 23 GG

Ein möglicher Verstoß gegen Art. 23 GG setzt zunächst die Anwendbarkeit der Vorschrift auf den vorliegenden Sachverhalt voraus. Neben Art. 23 GG käme auch Art. 24 GG als einschlägige Norm in Betracht.

Der Anwendungsbereich des Art. 23 GG erstreckt sich auf die Schaffung der EU sowie deren Fortentwicklung und die Fortentwicklung aller Regelungen des EG-Rechts.<sup>6</sup> Da es hier um den Erlaß einer Richtlinie und damit um eine Entwicklung des Gemeinschaftsrechts geht, verdrängt Art. 23 die allgemeinere Norm des Art. 24 GG.

<sup>3</sup> Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulmer, § 69, Rz. 8.

<sup>4</sup> BVerfGE 81, S. 310, 329.

<sup>5</sup> In diese Richtung auch: BVerfG, Urteil vom 22. 3. 1995 – 2 BvG 1/89 – (S. 36 der Vorabveröffentlichung).

<sup>6</sup> Vgl. etwa Jarras/Pieroth, Art. 23, Rz. 2.

### III. Probleme aus den verfassungsrechtlichen Bezügen zum Europarecht

Art. 23 GG ist daher auf die Entscheidung der Bundesregierung, der RL zuzustimmen, sowie auf die Zustimmung selbst anwendbar.

### II. Verstoß gegen Art. 23 V 2 GG

Weiterhin müßte die Bundesregierung tatsächlich gegen Art. 23 GG verstoßen haben. Art. 23 IV GG stellt den Grundsatz auf, daß der Bundesrat entsprechend der Betroffenheit von Länderkompetenzen an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen ist; Art. 23 V und VI GG konkretisieren diese nach der Betroffenheit der Länder abgestufte Mitwirkungsbefugnis. Im vorliegenden Fall könnte ein Verstoß gegen Art. 23 V 2 GG vorliegen.

#### 1) Im Schwerpunkt Länderkompetenzen

Dies setzt zunächst voraus, daß die Materie der RL Gesetzgebungsbefugnisse oder Verwaltungsverfahren der Länder oder die Einrichtung von Landesverwaltungsbehörden im Schwerpunkt betrifft. Vorliegend könnten im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sein.

Gesetzgebungsbefugnisse der Länder sind im Schwerpunkt betroffen, wenn die europarechtlich zu regelnde Materie innerstaatlich in einen Bereich der konkurrierenden oder der Rahmengesetzgebung fiel und der Bund gemäß Art. 72 II GG unzuständig ist.<sup>7</sup> Es geht dabei nicht darum, ob der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis schon Gebrauch gemacht hat, sondern allein um die Frage, ob er gemäß Art. 72 II GG grundsätzlich kompetent ist.<sup>8</sup>

#### a) Konkurrierende oder Rahmengesetzgebung

Die Regelungsmaterie der RL müßte folglich in den Bereich der konkurrierenden oder der Rahmengesetzgebung fallen.

Die RL dient dem Schutz nationalen Kulturgutes vor Abwanderung. Die spezielle Kompetenzzuweisung für diesen Bereich aus Art. 75 I Nr. 6 GG verdrängt die allgemeinere Kompetenz zur Regelung des Handels aus Art. 74 I Nr. 11 GG.

Die Materie fällt daher in den Bereich der Rahmengesetzgebung nach Art. 75 GG.

#### 14. Fall: Die Verlierer der Integration schlagen zurück

#### b) Fehlende Bundeskompetenz gemäß Art. 72 II GG

Der Bund dürfte überdies nicht gemäß Art. 72 II GG die Zuständigkeit für den Erlaß einer Regelung besitzen.

Eine bundesgesetzliche Regelung könnte hier gemäß Art. 72 II 2. Alt. GG zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sein. Bei der Anwendung des Art. 72 II GG ist zu beachten, daß die Norm erst 1994 mit dem Ziel geändert wurde, der Erosion der Länderkompetenzen zu begegnen. Die Vorschrift sollte daher nicht zu extensiv ausgelegt werden.

Für eine Bundeskompetenz ließe sich hier argumentieren, daß der Schutz nationalen Kulturgutes eine bundeseinheitliche Regelung erfordert, weil es nicht allein dem regionalen Blick der Länder überlassen bleiben kann, inwieweit ein bestimmter Kulturgegenstand als nationales Kulturgut vor Abwanderung zu schützen ist oder nicht.

Auch wenn dieses Argument grundsätzlich geeignet wäre, eine Bundeskompetenz zu begründen, so kann es aufgrund der besonderen Situation des vorliegenden Falles nicht durchgreifen. Denn mit Blick auf die in Rede stehende Materie ist es den Ländern gelungen, im Wege der freiwilligen Selbstkoordination ein bundesweit einheitliches und hohes Schutzniveau zu gewährleisten.<sup>9</sup> Folglich ist eine bundesrechtliche Rahmengesetzgebung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse nicht erforderlich.

Eine Kompetenz des Bundes, Regelungen zum Schutz des nationalen Kulturgutes vor Abwanderung zu treffen, läßt sich demnach nicht aus Art. 72 II GG herleiten.

#### c) Ergebnis

Die europarechtlich zu regelnde Materie fällt dementsprechend in einen Bereich der Rahmengesetzgebung, und der Bund ist gemäß Art. 72 II GG unzuständig.

Von der RL sind im Schwerpunkt daher Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen.

#### 2) Maßgebliche Berücksichtigung/Gesamtstaatliche Verantwortung

Ein Verstoß gegen Art. 23 V 2 GG setzt weiter voraus, daß bei der Willens-

<sup>7</sup> *Scholz*, NVwZ 1993, S. 817, 823; *Schmidt-Bleibwies/Klein*, Art. 23, Rz. 24.

<sup>8</sup> Vgl. *Scholz*, NVwZ 1993, S. 817, 823.

<sup>9</sup> Zur Wirkung der Selbstkoordination der Länder auf die Erforderlichkeit bundesgesetzlicher Rahmengesetzungen: *Jarvis/Pieroth*, Art. 72, Rz. 7 m. Nachw.

### III. Probleme aus den verfassungsrechtlichen Bezügen zum Europarecht

bildung des Bundes die Auffassung des Bundesrates nicht maßgeblich berücksichtigt wurde.

Maßgebliche Berücksichtigung bedeutet in diesem Kontext grundsätzlich, daß dem Bundesrat das Letztentscheidungsrecht zusteht.<sup>10</sup> Über die Frage, in welchem Verfahren im Einzelfall die maßgebliche Berücksichtigung der Auffassung der Länder zu gewährleisten ist, gibt § 5 II 3, 4, 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der EU (GBLEU) Anhaltspunkte.

Danach ist bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesregierung und Bundesrat zunächst durch Beratungen Einvernehmen anzustreben. Mißlingt dies, so kann sich der Bundesrat durch einen mit zwei Dritteln seiner Stimmen gefaßten Beschluß gegen die Ansicht der Bundesregierung durchsetzen.<sup>11</sup>

Zwar ist bei diesem Verfahren die gesamtstaatliche Verantwortung gemäß § 5 II 2 GBLEU zu wahren, doch ergibt sich aus § 5 II GBLEU, daß auch bei der Einschätzung des zur Wahrung dieser Verantwortung notwendigen die gemäß § 5 II 5 GBLEU gebildete Auffassung des Bundesrates maßgeblich ist.

Die Bundesregierung hat vorliegend nicht alle Gesichtspunkte der ursprünglichen Stellungnahmen des Bundesrates auf EG-Ebene durchgesetzt, und die Beratungen mit dem Bundesrat haben zu keinem Einvernehmen geführt. Daraufhin hat der Bundesrat mit der gemäß § 5 II 5 GBLEU erforderlichen Mehrheit beschlossen, die Zustimmung zu der RL sei zu verweigern.

#### a) Ergebnis bei formaler Betrachtung des § 5 II GBLEU

Entsprechend einer formalen, an § 5 II GBLEU orientierten Betrachtung bedeutet dies, daß der Bundesregierung vorzuzuwerten wäre, sie hätte die Auffassung des Bundesrates nicht maßgeblich berücksichtigt, als sie sich für die Zustimmung zur RL entschieden und diese auch erklärt hat. Da die Ansicht des Bundesrates, die RL sei von geringem integrations- und außenpolitischen Wert für die Bundesrepublik, ebenfalls maßgeblich ist, kann das Verhalten der Bundesregierung nicht unter Berufung auf die Wahrung der gesamtstaatlichen Verantwortung gerechtfertigt werden.

#### 14. Fall: Die Vertreter der Integration schlagen zurück

#### b) Ergebnis bei einer am Zweck des Art. 23 GG orientierten Auslegung des § 5 II GBLEU

Ob eine solche formale Sichtweise im vorliegenden Fall mit dem *telos* des Art. 23 V GG in Einklang gebracht werden kann, muß indes bezweifelt werden. Art. 23 IV – VI GG ist von dem Gedanken getragen, das Bundesstatprinzip im Lichte der fortschreitenden Integration und der damit einhergehenden Souveränitätsverlusten der Mitgliedstaaten zu konkretisieren und die Länder vor der Rolle der »Vertreter der Integration« zu bewahren. Das Letztentscheidungsrecht des Bundesrates nach Art. 23 V GG ist folglich mit dem Ziel vergeben worden, die Länder vor einer Vernachlässigung ihrer Interessen auf EG-Ebene durch den Bund zu schützen. Vor diesem Hintergrund muß fraglich erscheinen, ob der Bundesrat den Beschluß, der RL sei die Zustimmung zu verweigern, im Rahmen der ihm durch Art. 23 GG zugesprochenen Kompetenzen getroffen hat.

Nach Aussage des Bundesrates hat die Bundesregierung alle wesentlichen Länderinteressen auf EG-Ebene durchgesetzt, so daß dem von Art. 23 V GG bezweckten Schutz der Länderinteressen in vollem Umfang Rechnung getragen wurde. Ferner hat der Bundesrat festgestellt, daß die RL aus dem Blickwinkel des gesamtstaatlichen Interesses der Bundesrepublik von geringem Wert und damit jedenfalls nicht schädlich ist.

Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, daß das Mandat des Bundesrates zur Mitwirkung aus Art. 23 V 2 GG erschöpft war und er nicht mehr fordern konnte, die Bundesregierung solle gegen die RL stimmen. Nämne man das nicht an, so käme man zu dem Ergebnis, Art. 23 V 2 GG verleihe eine allgemeinpolitische Außenkompetenz an den Bundesrat. Mit Blick auf Art. 32 GG sowie auf die zuvor beschriebene Zweckbindung der Kompetenzen des Bundesrates aus Art. 23 GG (= Schutz von Länderinteressen) verbietet sich eine derartige Auslegung indessen.

Dieses aus dem GG gewonnene Ergebnis muß auch bestimmend sein für die Auslegung des im Rang unter der Verfassung stehenden § 5 II GBLEU, so daß die in § 5 II 5 GBLEU angelegte Bindungswirkung des Bundesratsbeschlusses hier nicht zum Tragen kommen kann (oder der Beschluß nicht als Beschluß i. S. v. § 5 II 5 anzusehen ist) (verfassungskonforme Auslegung!).

#### c) Ergebnis

Für die Entscheidung des vorliegenden Falles bedeutet dies, daß die Auffassung des Bundesrates bei der Willensbildung des Bundes als i. S. v. Art. 23 V 2 GG maßgeblich berücksichtigt angesehen werden kann und daß eine Berufung des Bundesrates auf Art. 23 V 2 GG und § 5 II 5 GBLEU bezüg-

<sup>10</sup> Schmidt-Bleibtreu/Klein, Art. 23, Rz. 24.

<sup>11</sup> Siehe dazu auch: Scholz, NVwZ 1993, S. 817, 823.

### III. Probleme aus den verfassungsrechtlichen Bezügen zum Europarecht

lich der Nichtbeachtung seines abschließenden Beschlusses durch die Bundesregierung nicht mehr möglich war.

#### 3) Ergebnis

Ein Verstoß gegen Art. 23 V GG liegt mithin nicht vor.

### III. Ergebnis

Die Klage der Länder gegen das Verhalten der Bundesregierung ist folglich unbegründet.

### D) Endergebnis

Die Anträge der Länder sind damit zwar zulässig, aber unbegründet und werden keinen Erfolg haben.

**Schwierigkeitsgrad der Klausur:** Schwere allgemeine Examensklausur

### Zur Vertiefung:

*Scholz, R.:* Europäische Union und deutscher Bundesstaat, NVWZ 1993, S. 817 ff.

### Stichwortverzeichnis

Die Fundstellen werden mit P für »Prüfungsschema« und F für »Fall« gekennzeichnet.

- Abgabe zollgleicher Wirkung F 4
- Abgestimmte Verhaltensweise P 14, F 9
- Alleingang, nationaler F 11
- Bestätigung der Kommission F 11
- Amsthaftungsanspruch P 18, F 2
- gegen einen Mitgliedstaat F 2, F 3
- gegen die EU F 3
- Amtsshaftungsklage P 5, F 3
- Amtspflichtverletzung F 3
- Amstätigkeit F 3
- rechtswidrige P 18, F 3
- Anfechtungsklage F 10
- Klagebetreugnis im EG-rechtlichen Kontext F 10
- Arbeitnehmer P 10, F 7
- Arbeitnehmerfreizügigkeit P 10, F 7
- Arbeitsrechtliche Klage P 6
- Arbeitsumwelt, Schutz der F 11
- Auslegung P 4
- Monopol des EuGH P 4
- richtlinienkonforme F 1
- Beherrschende Stellung P 15, F 9
- mißbräuchliche Ausnutzung P 15, F 9
- Beihilfe F 10
- Beschränkung P 9
- mengenmäßige P 9
- mittelbare P 10, P 11
- Beschwerdebefugnis F 12
- Beschwerdegegenstand F 12
- Cassis-Formel P 9, F 5, F 6
- Dassonville-Formel P 9, F 5, F 6
- Dienstleistung P 12, F 6
- Dienstleistungsfreiheit P 12, F 6
- Subsidiarität P 12, F 6
- Dienstleistungsverkehr P 12, F 6
- Diskriminierung P 10, P 11, P 12
- offene P 10, P 11, P 12
- verdeckte P 10, P 11, P 12
- willkürliche P 9, P 13
- Drittwirkung P 10
- effet utile F 1
- Eigentumsfreiheit F 13
- Entscheidung F 11
- Begründungspflicht F 11
- Entscheidungserheblichkeit P 4
- Europäisches Gericht erster Instanz P 8, F 3, F 8
- sachliche Zuständigkeit P 8
- Freizügigkeit P 10, F 7
- Gesundheitsschutz P 9, F 11
- Grundfreiheit P 9, P 10, P 11, P 12, P 13
- Haftungsmaßstab F 3
- im Agrarbereich F 3
- im Wirtschaftsbereich F 3
- Handelsbeschränkung, verschleierte P 9
- Inländische Abgabe F 4
- Inlandssachverhalt F 6
- Kapitalverkehr P 13
- Kapitalverkehrsfreiheit P 13
- Kartellverbot P 14, F 9
- Keck-Formel P 9, F 5, F 6
- Klageberechtigung P 2, P 3, P 5, P 6
- Klageerhebung P 1
- Klagegegenstand P 2, P 3, P 5, P 6
- Klagegrund P 2